

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 243.

Donnerstag, 18. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlag
Riesa

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Ledger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,35 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Besondere Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige unvorhergesehener Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verleger — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Hirtel, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung

über die Aufstellung der Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten für die Einkommensteuerveranlagung, vom 16. Oktober 1917, Nr. 975 Steuerreg. D.

In den nach §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung aufzustellenden Gehalts- und Lohnnachweisungen (Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten) sind von den Arbeitgebern, Dienst- und Anstellungsbehörden, Vorständen von juristischen Personen, Vereinen usw. auch die den Beamten, Angestellten und Arbeitern aus Anlaß des Krieges gewährten Teuerungszulagen, Familienbeihilfen, Kinderzulagen oder unter sonstiger Bezeichnung zum Gehalt oder Lohn gewährten Zulagen und Beihilfen aller Art mit anzunehmen.

Die genannten Zulagen und Beihilfen sind in den Gehalts- und Lohnnachweisungen von dem sonstigen Dienst- oder Arbeitseinkommen getrennt aufzuführen. Außerdem ist in den Nachweisungen bei den betreffenden Beträgen anzugeben, ob es sich um Teuerungszulagen, Familienbeihilfen, Kinderzulagen usw. handelt.

Die Angabe der Zulagen und Beihilfen in den Gehalts- und Lohnnachweisungen ist erforderlich, weil die Einkommenskommissionen bei der Veranlagung darüber zu entscheiden haben, ob diese Bezüge dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen sind.

Finanzministerium, 1. Abteilung. 4970

Verordnung über Milchhöchstpreise.

Die Höchstpreise für Vollmilch werden vom 21. Oktober 1917 an um 4 Pfennig für das Liter erhöht. Hierzu tritt für die Zeit bis zum 19. Mai 1918 ein Winterpreisaufschlag von weiteren 2 Pfennig für das Liter. Die Verordnung über Milchhöchstpreise vom 7. Mai 1917 (Nr. 108 der Sächsischen Staatszeitung vom 11. Mai 1917) erhält infolgedessen mit Wirkung vom 21. Oktober 1917 an für die Zeit bis zum 19. Mai 1918 folgende Fassung:

§ 1. Der Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch wird festgesetzt wie folgt:

Bei Bezahlung nach	für Lieferung ab Stall	für Lieferung frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei
Litern	30 Pf. pro Liter	32 Pf. pro Liter
Gewicht	30 Pf. pro kg	32 Pf. pro kg
Liter-Fettprozenten	10 Pf. pro Fettprozent	10,7 Pf. pro Fettprozent
Grundpreis und Fettprozenten	12 Pf. Grundpreis pro kg + 6 Pf. pro Fettprozent	14 Pf. Grundpreis + 6 Pf. pro Fettprozent
Fettprozenten mit einem nach der Entfernung des Stalls von der Molkerei oder Abgangstation abgestuften Grundpreis		6 Pf. pro Fettprozent + 12 Pf. Grundpreis mit Entfernungsaufschlag von 2 Pf. bis 3 km Entfernung 3 Pf. bis 6 km Entfernung 4 Pf. über 6 km Entfernung

Für Lieferungen an die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis auf 35 Pf. frei Empfangstation bemessen werden; wenn nachweisbar die Frucht pro Liter 1 Pf. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfrucht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für 2 mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 36 Pf. pro Liter Vollmilch bewilligt werden.

Für Vollmilchlieferungen nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Höchstpreis ein Zuschlag bis zu 2 Pf. für das Liter solcher Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, gezahlt werden. Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sofort nach Anlauf in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2-5° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geschicklich anzuwendenden Konservierungsmittel vorchriftsmäßig behandelt ist.

Die Festsetzung besonderer Erzeugerhöchstpreise für den Verkauf ab Stall an Händler, welche die Vollmilch nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten liefern, oder frei Verkaufsorte solcher Großstadthändler, soweit es sich außerhalb dieser Städte und ihrer Vororte befindet, bleibt den Kreisoberverwaltungen überlassen.

§ 2. Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis) ist durch die Kommunalverbände und, wenn diese davon absehen, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen sind jedoch an folgende Höchstpreise gebunden:

Der Ladenpreis darf nicht höher festgesetzt werden als:
a) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 36 Pf. pro Liter Vollmilch;
b) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 38 Pf. pro Liter Vollmilch;
c) in Gemeinden über 10 000 Einwohner und deren Vororten auf höchstens 44 Pf. pro Liter Vollmilch.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 3. Die Höchstpreise der §§ 1, 2 gelten nicht für besonders gemonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, für die den Kommunalverbänden bez. den Ortsbehörden die Preisregelung überlassen bleibt.

§ 4. Der Erzeugerhöchstpreis für Magermilch wird auf 16 Pf. pro Liter frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei festgesetzt.

Für Lieferung in die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis für das Liter Magermilch auf 19 Pf. frei Empfangstation bemessen werden; wenn nachweisbar die Frucht pro Liter 1 Pf. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfrucht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für 2 mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 20 Pf. pro Liter Magermilch bewilligt werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Magermilch sachgemäß gekühlt und in der heißen Jahreszeit mit Wasserstoffsuperoxyd versetzt ist.

§ 5. Der Ladenpreis für Magermilch muß überall um 16 Pf. niedriger sein als der Ladenpreis für Vollmilch.

§ 6. Sämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Abbestelle oder bei Zuführung mit Geschirre bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstehenden Kosten

sind aus dem frei Abgangstation des Verbrauchsort oder Molkerei bestimmten Erzeugerhöchstpreis zu befreien.

§ 7. Für Zubereitung ins Haus darf überall nicht mehr als 2 Pf. pro Liter aufgeschlagen werden.

§ 8. Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 32 Pf. pro Liter Vollmilch gefordert werden. Nur solche milchereisende Betriebe, die einen wesentlichen Teil ihrer Milch zu dem für Orte über 100 000 Einwohner bestimmten erhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen 34 Pf. pro Liter fordern. In Gemeinden über 10 000 Einwohner und ihren Vororten darf der Erzeuger auch beim Verkaufe ab Stall den maßgebenden Ladenpreis gemindert um 2 Pf. und in Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

Für den Kleinverkauf von Magermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall mindern sich diese Höchstpreise je um 16 Pf. pro Liter.

Beim Verkaufe an Anstalten und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 20 Liter Voll- oder Magermilch nur 36 Pf. pro Liter Vollmilch und 20 Pf. pro Liter Magermilch frei Lieferung stellen fordern.

§ 9. Welche Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Kreisoberverwaltungen bestimmt.

§ 10. Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 2, 5 und 8 bestimmten Höchstpreise festsetzen, gelten diese Höchstpreise als Höchstpreise.

§ 11. Der Landesfettstelle bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise festzusetzen, wenn besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 12. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516).

Dresden, am 10. Oktober 1917.

1875 UB.V.

Ministerium des Innern.

4971

Für die Versorgung der Landwirtschaft mit Leder gilt nach einer Verfügung des Kriegsammtes folgendes:

A. Leder für Geschirre.

1. Es wird nur zur Verbesserung, nicht zur Neuanfertigung ausgegeben.
2. Die zuständige Ortsbehörde hat auf Antrag eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Verbesserung und die hierfür ungefähr erforderliche Ledermenge auszustellen.

3. Der Besteller wendet sich mit dieser Bescheinigung an einen Sattler. Nur die Landwirte, die auf ihrem Gute einen eigenen sachmännlich geleiteten Sattlereibetrieb unterhalten, sind zum selbständigen Bezug von Leder berechtigt. Der Sattler bez. der zum selbständigen Bezug von Leder berechtigte Landwirt fordert das Leder unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Lederhandlung an, von der er früher Geschirre bezogen hat. Kann er es von dieser nicht erhalten, so legt er die Bescheinigung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder — Berlin W 66, Leipzigerstraße 123 A — vor und beantragt bei ihr die Zurechnung des Leders.

B. Leder für Treibriemen, Pumpenmanschetten, Ventilkappen und andere technische Artikel.

1. Die Ortsbehörde stellt im Falle des Bedarfs darüber eine Bescheinigung aus.
2. Der Antrag auf Ausstellung eines Bescheinigung wird bei der Riemenfreigabestelle Berlin-W. 35, Potsdamerstraße 122 A-B auf Vordruck gestellt, die dort kostenlos zu erhalten sind. Die Bestellung der Arbeit erfolgt dann bei einem der Hersteller, der von der Riemenfreigabe auf Anfrage angegeben wird, dem der Bescheinigung auszuhandigen ist.

Die Ledererzeugnisse, die der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden können, sind gering. Als Ersatz für Leder kann bei Ausbesserung für Geschirre und Treibriemen Zellulose- und Riemenersatzstoffe auf Anfrage bereit, ihre damit gemachten Erfahrungen mitzuteilen und Muster zur Verfügung zu stellen.
Großenhain, am 15. Oktober 1917.

1023 d.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Verkauf von Strümpfen für Kinderbewohnte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 3. Oktober 1917 — 1022 s. k. — (abgedruckt in Großenhainer Tageblatt Nr. 235 vom 10. Oktober 1917, im Riesaer Tageblatt Nr. 236 vom 10. Oktober 1917, im Radeburger Anzeiger Nr. 118 vom 11. Oktober 1917), betr. Verkauf von Strümpfen für die bedürftige Bevölkerung, werden für die Abgabe der Strümpfe folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Kinderstrümpfe, Größe	1. Paar	1,60 Mark
1. „ „ „ „ „ „ „ „	2. „ „ „ „ „ „ „ „	1,82 „
2. „ „ „ „ „ „ „ „	3. „ „ „ „ „ „ „ „	2,00 „
3. „ „ „ „ „ „ „ „	4. „ „ „ „ „ „ „ „	2,20 „
4. „ „ „ „ „ „ „ „	5. „ „ „ „ „ „ „ „	2,42 „
5. „ „ „ „ „ „ „ „	6. „ „ „ „ „ „ „ „	2,60 „
6. „ „ „ „ „ „ „ „	7. „ „ „ „ „ „ „ „	2,80 „
7. „ „ „ „ „ „ „ „	8. „ „ „ „ „ „ „ „	3,02 „
8. „ „ „ „ „ „ „ „	9. „ „ „ „ „ „ „ „	3,20 „
9. „ „ „ „ „ „ „ „	10. „ „ „ „ „ „ „ „	3,42 „
10. „ „ „ „ „ „ „ „	11. „ „ „ „ „ „ „ „	3,62 „
11. „ „ „ „ „ „ „ „	12. „ „ „ „ „ „ „ „	3,80 „

Summiert werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht vorzugehen ist.

Großenhain, am 15. Oktober 1917.

1055 s. k.

Der Kommunalverband.

Die Städte der G. Arzasanleide über 100, 200 und 500 M. können gegen Rückgabe der bei der Bezahlung ausgehändigten Quittungen abgeholt werden. Auf Wunsch sind wir gern bereit, die Aufbewahrung und Verwertung von Wertpapieren unentgeltlich zu übernehmen.

Großenhain, am 18. Oktober 1917.

Die Sparkassenverwaltung.

Die jahungsgemäße Versammlung der im Schulaufsichtsbezirk Großenhain zum Besten der hinterlassenen ständiger Lehrer bestehenden Begrüßungskasse findet im Anschluß an die amtliche Hauptkonferenz

Donnerstag, am 25. Oktober d. J., mittags 12 Uhr

im Saale des Gasthofs „Stadt Dresden“ zu Riesaerweg statt.

Großenhain, am 15. Oktober 1917.

1055 s. k.

Der Königl. Bezirksschulinspektor.

Sächsischer Landtag.

W. L. Dresden, 17. Oktober.

Schluss des Berichts auf voriger Nummer.
Das Verzeichnis der Vorarbeiten.
Eine Einigung über den Gesetzentwurf betreffend Ab-

änderung des Gesetzes über die Landeskassantenbank wurde insofern erzielt, als der streitige Punkt eine andere Fassung erhalten hat, der beide Kammern zustimmen. Bei dem Entwurfe über den Haushalt des kassatischen Elektrizitätsunternehmens ist die Zweite Kammer den Beschlüssen der Ersten Kammer beizutreten. Hinsichtlich des Antrages

Castan betreffend die freibeitliche und volkstümliche Neuordnung im Reiche hatte sich eine Einigung nicht erzielen lassen.

Erste Kammer

Die Erste Kammer nahm nach Verlesung der Ergebnisse des Vergleichungsverfahrens die Wahl der Zwischen-